

Aus diesem Grunde habe ich die nachfolgenden Empfehlungen zusammengestellt, die auf bereits gemachten Erfahrungen in mündlichen Verhandlungen beruhen.

... für die in den nächsten Tagen in Ihrer Strafsache / Ordnungswidrigkeit anstehende mündliche Verhandlung möchte ich Ihnen daher einige wichtige Verhaltensmaßregeln geben und den Gang der Verhandlung erläutern Folgendes Verhalten ist in der Hauptverhandlung zu empfehlen:

(1.) Versuchen Sie sich möglichst so zu **kleiden**, dass Sie keinen Anstoß erregen. Also möglichst **keine** kurzen Hosen, enge Muskelshirts, nicht barfuss usw.. Vermeiden sollten Sie allerdings auch unbedingt topmodisches oder superelegantes Auftreten.

(2.) Trinken Sie vor der Hauptverhandlung auf keinen Fall **Alkohol** oder nehmen **Drogen**. Ein Kaugummi sollten Sie **vor Beginn der Hauptverhandlung** aus dem Mund nehmen. Kopfbedeckungen sind grundsätzlich bei Eintritt in den Gerichtssaal abzunehmen!

(3.) Kommen sie **pünktlich** zur Hauptverhandlung; lieber einige Minuten zu früh als zu spät.

(4.) Während der Hauptverhandlung sollten Sie alle **Zwischenrufe** und **Bemerkungen** zu Äußerungen des Gerichts, aber insbesondere auch zu Zeugen, unterlassen.

!!! Besonders gilt das für die Aussage des vermeintlich Geschädigten !!!

(5.) Lassen Sie sich, wenn Sie keine Angaben zur Sache machen, **auf keinen Fall** in der Hauptverhandlung zu **spontanen Äußerungen** verleiten.

(6.) Sie sollten sich **erheben**, wenn das **Gericht**, auch der Einzelrichter, den Verhandlungssaal betritt oder verlässt.

(7.) Sprechen Sie den Richter mit „**Herr/Frau Richter/in**“ oder „**Herr/Frau Vorsitzende(r)**“ an.

(8.) Wollen Sie in der Hauptverhandlung eine **Erklärung** abgeben, z. B. zu einer Zeugenaussage, können Sie das nach Abschluss einer jeden Zeugenvernehmung tun. Den Inhalt einer solchen Erklärung sollten Sie aber auf jeden Fall vorher mit mir **abstimmen**.

(9.) Sie können dazu und auch sonst in der Hauptverhandlung **jederzeit** um eine **vertrauliche Unterredung** mit mir bitten und ich kann, wenn Sie das wünschen, dann die Unterbrechung der Hauptverhandlung beantragen, damit wir in Ruhe, z.B. über eine Zeugenaussage und Ihre Erklärung dazu, sprechen können.

(10.) Sie sollten auch mit mir absprechen, ob Sie in ihrem „**letzten Wort**“ noch eine ins Einzelne gehende Erklärung abgeben wollen oder ob Sie sich nur meinen Ausführungen anschließen. Ich rate zu letzterem.

(11.) Zur **Urteilsverkündung** stehen Sie bitte auf. Enthalten Sie sich jeglichen kommentierenden Äußerungen zu dem vom Vorsitzenden verkündeten Urteil. Unterbrechen Sie den Vorsitzenden bei der mündliche Urteilsverkündung nicht, und zwar auch dann nicht, wenn Sie den Eindruck haben, dass Sie direkt von ihm angesprochen werden.

(12.) Falls Sie **verurteilt** werden, **unterlassen** Sie nach der Verhandlung alles, was als **Bedrohung** gegenüber Zeugen, insbesondere auch einem Geschädigten, angesehen werden könnte.

Die Hauptverhandlung wird etwa folgenden Verlauf nehmen:

An der Hauptverhandlung **nehmen** außer dem Gericht noch der Staatsanwalt, der Protokollführer (sowie die Zeugen und der vom Gericht bestellte Sachverständige) **teil**.

Das Gericht besteht zumeist aus einem oder zwei hauptamtlichen Richtern (in Robe) und zwei Schöffen (ehrenamtliche Richter).

Der Protokollführer wird zunächst die **Sache aufrufen**. Nachdem dann alle Beteiligten im Gerichtssaal anwesend sind, wird das Gericht den Verhandlungssaal betreten. Danach wird der **Vorsitzende** die **Sitzung eröffnen**. I. d. R. wird er nun die bei Aufruf der Sache erschienenen **Zeugen belehren** und Sie dann bitten, vor dem Verhandlungssaal bis zum Beginn Ihrer Vernehmung zu warten.

Sind die Zeugen für einen späteren Zeitpunkt geladen, wird die Belehrung dann nachgeholt.

Im Anschluss an die Belehrung der Zeugen werden **Ihre Personalien festgestellt**, also Name, Wohnort und Geburtsdatum. Die entsprechenden **Fragen** müssen Sie auch dann **beantworten**, wenn Sie zur Sache keine Angaben machen wollen.

Danach **verliest** der Staatsanwalt die **Anklage** und der Vorsitzende stellt fest, dass und wann die Anklage zur Hauptverhandlung zugelassen worden ist. Nunmehr werden **Sie** darüber **belehrt**, dass es Ihnen **freisteht**, zur **Sache auszusagen** oder zu schweigen.

Hier geben Sie bitte die abgesprochene Erklärung ab. Wollen Sie nichts zur Sache sagen, erklären Sie einfach, dass Sie keine Angaben machen möchten.

Wollen Sie **Angaben machen**, erklären Sie das. Sie können dann i. d. R. zunächst im Zusammenhang den **Tathergang** aus Ihrer Sicht **schildern** und dabei auf alles für Sie Sprechende hinweisen. Sie müssen damit rechnen, dass der Vorsitzende Sie ggf. durch die eine oder andere Frage, die zur Klarstellung erforderlich ist, unterbricht. Sollte das zu häufig sein, werde ich mich einschalten.

Wenn Sie Ihren Bericht beendet haben, schließen sich ggf. **Fragen** des Vorsitzenden, der anderen Berufsrichter, der Schöffen, des Staatsanwalts und von mir und ggf. den Verteidigern der anderen Angeklagten an. Beantworten Sie diese ruhig und vollständig, ggf. bitten Sie mich um eine Unterredung (s. o.).

Ist Ihre „Einlassung zur Sache“ beendet, **beginnt** die eigentliche **Beweisaufnahme** mit der **Vernehmung der Zeugen**, die einzeln vernommen werden.

Unterbrechen Sie die Zeugen nicht; falls Sie Anmerkungen zu den Aussagen haben, teilen Sie diese mir mit. Im Anschluss an die Befragung der Zeugen durch das Gericht haben der Staatsanwalt und ich die Möglichkeit, die Zeugen zu befragen. Auch Sie können dann die Zeugen befragen.

Sprechen Sie die Fragen bitte vorher unbedingt mit mir ab. Sie können an dieser Stelle die Zeugen auch nur fragen, Erklärungen zu den gemachten Angaben können Sie (noch nicht) abgeben. Nach **Abschluss** der Zeugenvernehmung können Sie eine **Erklärung** zu den Angaben des Zeugen abgeben. Sprechen Sie über eine solche aber vorher auf jeden Fall mit mir.

Sind alle **Zeugen vernommen**, wird die **Beweisaufnahme** mit der Anhörung von Sachverständigen, falls diese bestellt sind, mit der Verlesung von Urkunden oder einer Augenscheinseinnahme fortgesetzt. Wenn Sie dazu Fragen haben, sprechen Sie mich in der Hauptverhandlung darauf an.

Wenn alle Beweise erhoben sind, wird die **Beweisaufnahme** vom Vorsitzenden, falls keine weiteren Beweiserhebungen mehr beantragt werden, **geschlossen**.

Falls Sie die Erhebung **weiterer Beweise** für erforderlich halten, sagen Sie es mir bitte rechtzeitig, damit ich ggf. entsprechende Anträge vorbereiten kann.

Falls Beweisanträge nicht mehr gestellt werden, werden die sog. **Plädoyers** oder Schlussvorträge gehalten. I. d. R. erhält zunächst der Staatsanwalt das Wort und dann ich; in der Berufungshauptverhandlung erhält der zuerst das Wort, der Berufung eingelegt hat.

Im Anschluss an die Plädoyers haben Sie Gelegenheit zu Ihrer Verteidigung noch Ausführungen zu machen, ferner wird Ihnen dann das sog. „**letzte Wort**“ erteilt.

Sprechen Sie alles, was Sie hier noch sagen wollen, unbedingt vorher mit mir ab.

Das Gericht wird sich dann zur **Beratung** des Urteils zurückziehen und es wird im Verhandlungsablauf eine Pause eintreten.

Wenn das Gericht wieder erscheint, wird es (i. d. R.) nun das **Urteil verkünden**, das der Vorsitzende mündlich begründen wird. Im Anschluss daran erhalten Sie noch die **Rechtsmittelbelehrung** und ggf. eine Belehrung zu einem Bewährungsbeschluss. Nach Möglichkeit sollten Sie **keine Erklärungen** dazu abgeben, ob Sie das Urteil annehmen oder nicht. Dies werden wir außerhalb des Sitzungssaals in Ruhe besprechen; es sei denn, ich bespreche dies schon im Gerichtssaal mit Ihnen.

Rechtsanwalt Gernot Bruns

Fachanwalt für Strafrecht

**Preußenstraße 42
26388 Wilhelmshaven**

Telefon: 04421/ 7 79 79 0

Telefax: 04421/ 7 79 79 29

e-mail: bruns@kanzleibruns.de

Bürozeiten:

Montag – Donnerstag 08:30 Uhr – 13:00

Uhr 15:00 Uhr – 17:00 Uhr

Freitag 08:30 Uhr – 14:00 Uhr nachmittags
geschlossen

BRUNS Rechtsanwalt



Hinweise für die mündliche Verhandlung in Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten

Grundsätzlich sollte ein Gericht ohne Ansehen der Person ausschließlich die Wahrheit finden. Dennoch – ein Gericht ist kein anonymer Computer! Richter und Schöffen sind Menschen wie Sie und ich! Das heißt, diese Menschen sind nicht frei von Gefühlen, Regungen oder Wertungen und für Äußerlichkeiten empfänglich